

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	15.09.2016
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:00 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Biermaier Ernst
Danner Johannes
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Jobst Johann (Vertr. Schroll Reinhold)
Kneffel Hans
Stoib Christian
Wildmann Alfred (Vertr. Bauregger Matthias)
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Bauregger Matthias
Schroll Reinhold

Grund (un)entschuldigt:

Urlaub
dienstl. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens durch Parteien, Wählergruppen, Stadtratsfraktionen und Stadratsmitglieder
- 1.2 Information zum Antrag auf Anerkennung des Schulprofils „Inklusion“ an der Grundschule Sankt Georgen – Sonnenschule
- 1.3 Wertstoffhof Traunreut;
Genehmigung außerplanmäßiger Haushaltsausgabemittel für die Herstellung einer Hangsicherung und Eingrünung
- 1.4 Genehmigung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Planung von Urnenwänden in den städtischen Friedhöfen in Traunreut und Sankt Georgen
- 1.5 Schreiben der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. vom 31.08.2016;
Information zu folgendem Thema:
 - Stadtratsbeschluss vom 26.07.2016 zur dauerhaften Geschwindigkeitsbeschränkung auf der TS 42 zwischen Traunreut und Sankt Georgen auf 70 km/h auf Höhe der Abzweigung nach Weisbrunn

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Verwaltungsstreitsache Stadt Traunreut gegen Freistaat Bayern (Landratsamt Traunstein) wegen rechtsaufsichtlicher Beanstandung (Straßenausbaubeitragsrecht) – Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München Az: M 2 K 15.1642
- 2.2 Abschluss einer Vereinbarung mit der Großen Kreisstadt Traunstein über die Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau

IV. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens durch Parteien, Wählergruppen, Stadtratsfraktionen und Stadtratsmitglieder

Aus gegebenem Anlass weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass nach Art. 4 Abs. 3 GO das Stadtwappen von Dritten nur mit Genehmigung der Stadt verwendet werden darf. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss (§ 7 Abs. 3 Ziff. 1.10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat). „Dritte“ im Sinne der Vorschrift sind, auch wenn sie im Stadtrat vertreten sind, Parteien und Wählergemeinschaften, sowie Fraktionen und einzelne Stadtratsmitglieder.

Laut einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Gemeinden aufgrund deren Neutralitätspflicht insbesondere keiner politischen Partei die Verwendung von Hoheitszeichen gestatten. Diese Entscheidung ist sicher auch auf Wählergemeinschaften anzuwenden. Die Verwendung des Wappens durch Stadtratsfraktionen wurde bisher gerichtlich nicht entschieden. Eine Unterscheidung zwischen Partei/Wählergemeinschaft und Fraktion dürfte aber in der Praxis nicht einfach sein, so dass für diesen Fall zu empfehlen ist, die Genehmigung zu versagen.

Die Verwendung des Stadtwappens durch einzelne Stadtratsmitglieder ist allein schon deshalb ausgeschlossen, weil damit fälschlicher Weise der Eindruck erweckt werden kann, der einzelne Stadtrat vertrete die Gemeinde nach außen. Dies widerspricht Art. 38 Abs. 1 GO.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss bestätigt die o.g. Rechtsauffassung der Verwaltung und ruft die Parteien/Wählergemeinschaften, Fraktionen und die einzelnen Stadtratsmitglieder dazu auf, sich an diese Regelungen zu halten.

für 10	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hauptausschuss bestätigt die o.g. Rechtsauffassung der Verwaltung und ruft die Parteien/Wählergemeinschaften, Fraktionen und die einzelnen Stadtratsmitglieder dazu auf, sich an diese Regelungen zu halten.

1.2 Information zum Antrag auf Anerkennung des Schulprofils „Inklusion“ an der Grundschule Sankt Georgen – Sonnenschule

Auf Vorschlag des Schulleiters stimmte der Stadtrat mit Beschluss vom 16.06.2016 dem Schulprofil „Inklusion“ an der Grundschule Sankt Georgen – Sonnenschule in Traunreut zu.

Die Regierung von Oberbayern lehnte mit Schreiben vom 03.08.2016 den Antrag jedoch ohne Begründung ab.

In einem Telefonat mit der Regierung von Oberbayern am 29.08.2016 informierte sich die Stadtverwaltung über die Gründe der Ablehnung. Der Vertreter der Regierung betonte dabei, dass damit keinerlei negative Einschätzung der Leistungen der Schule verbunden sei.

Über die Anträge entscheidet das Kultusministerium. Da mehr Anträge als geplant vorlagen, wurde das Schulprofil „Inklusion“ insbesondere Schulen zuerkannt, soweit im jeweiligen Landkreis noch keine entsprechende Einrichtung vorhanden war. Im Landkreis Traunstein wurde den Schulen in Trostberg und Grassau bereits eine Genehmigung erteilt.

Nachdem an der Grundschule Sankt Georgen aufgrund der besonderen Situation durch einen hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen sind, würde sich durch die Anerkennung mit dem Schulprofil „Inklusion“ insoweit keine Änderung ergeben. Das Ministerium bzw. die Regierung von Oberbayern unterstützt weiterhin in Traunreut die vorbildliche Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum.

Eine Beschlussfassung ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

1.3 Wertstoffhof Traunreut; Genehmigung außerplanmäßiger Haushaltsausgabemittel für die Herstellung einer Hangsicherung und Eingrünung

Auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 1162/42 Gem. Traunreut an der Kolpingstraße 5 befindet sich der Wertstoffhof.

Im Zuge der Errichtung der Wohnbebauung an der Hofer Straße wurde mehrfach in der Stadtverwaltung auf eine Eingrünung dieses Grundstücks hingewiesen. Der gültige Bebauungsplan sieht auf diesem Grundstück einen Grünstreifen mit einer Breite von 5,0 m als Festsetzung zwischen den vorgenannten Grundstücken vor.

Dieser Forderung soll nun bis zum Jahresende 2016 nachgekommen werden und die Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern erfolgen. Hierzu ist aber auch eine Hangsicherung notwendig.

Die Kosten teilen sich für die Maßnahme wie folgt auf:

1. Hangsicherung	69.000,-- €
2. Eingrünung	<u>18.000,-- €</u>
Insgesamt brutto	87.000,-- € =====

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss genehmigt die außerplanmäßigen Haushaltsausgabemittel in Höhe von 87.000 € brutto für die Herstellung einer Hangsicherung und Eingrünung gemäß vorgestellter Planung auf dem städt. Grundstück Kolpingstraße 5 Fl.Nr. 1162/42 Gem. Traunreut.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hauptausschuss genehmigt die außerplanmäßigen Haushaltsausgabemittel in Höhe von 87.000 € brutto für die Herstellung einer Hangsicherung und Eingrünung gemäß vorgestellter Planung auf dem städt. Grundstück Kolpingstraße 5 Fl.Nr. 1162/42 Gem. Traunreut.

1.4 Genehmigung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Planung von Urnenwänden in den städtischen Friedhöfen in Traunreut und Sankt Georgen

Bei stark steigender Nachfrage sind im Waldfriedhof Traunreut nur noch 8 Urnengräber in einer Urnenwand vorhanden. Im städtischen Friedhof Sankt Georgen gibt es bislang keine Urnenwand.

Die Verwaltung schlägt vor, umgehend für beide Friedhöfe die Neuerrichtung von Urnenwänden zu planen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für die Planung von Urnenwänden in den städtischen Friedhöfen Traunreut und Sankt Georgen werden je 20.000,-- € außerplanmäßig genehmigt.

für 10	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Planung von Urnenwänden in den städtischen Friedhöfen Traunreut und Sankt Georgen werden je 20.000,-- € außerplanmäßig genehmigt.

**1.5 Schreiben der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. vom 31.08.2016;
Information zu folgendem Thema:
Stadtratsbeschluss vom 26.07.2016 zur dauerhaften Geschwindigkeitsbeschränkung auf der TS 42 zwischen Traunreut und Sankt Georgen auf 70 km/h auf Höhe der Abzweigung nach Weisbrunn**

Die Bürgerliste bittet mit Schreiben vom 31.08.2016 um Information über den aktuellen Sachstand u.a. den Stadtratsbeschluss vom 26.07.2016 zur dauerhaften Geschwindigkeitsbeschränkung auf der TS 42 zwischen Traunreut und Sankt Georgen auf 70 km/h auf Höhe der Abzweigung nach Weisbrunn.

Die Stadtverwaltung hat den Beschluss mit der Bitte um eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung weitergeleitet.

Am 28.07.2016 hat das Landratsamt die Stadtverwaltung davon in Kenntnis gesetzt, dass die befristete Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung sofort bewilligt wird, aber über die dauerhafte Festsetzung noch nicht entschieden sei.

Die Anfrage der BL-Fraktion vom 31.08.2016 wurde ebenfalls an das Landratsamt weitergeleitet mit der Bitte um Auskunft. Eine Antwort liegt im Moment noch nicht vor.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Verwaltungsstreitsache Stadt Traunreut gegen Freistaat Bayern (Landratsamt Traunstein) wegen rechtsaufsichtlicher Beanstandung (Straßenausbaubeitragsrecht) – Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München Az: M 2 K 15.1642

Das Urteil des Verwaltungsgerichts München (VG) vom 10.05.2016 wurde dem die Stadt Traunreut vertretenden Rechtsanwalt, Herrn Dr. Matthias Messerschmidt, in vollständiger Fassung am 29.07.2016 zugestellt. Die Frist für die Ein-

legung eines Antrags auf Berufungszulassung endete somit am 29. August 2016. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.07.2016 hat der Rechtsanwalt im Auftrag der Stadt zur Fristwahrung mit Schriftsatz vom 09.08.2016 die Zulassung der Berufung beantragt. Das VG hat den Vorgang zwischenzeitlich an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) abgegeben.

Die Frist zur Einreichung der Begründung des Berufungszulassungsantrags beim BayVGH läuft am 29. September 2016 ab.

Es ist nun zu entscheiden, ob der Antrag auf Zulassung der Berufung aufrechterhalten und somit Herr Dr. Messerschmidt beauftragt wird, rechtzeitig die Begründung dazu einzureichen.

Das Urteil samt Begründung sowie die Stellungnahme des Rechtsanwalts dazu wurden den Stadtratsmitgliedern, nach einem entsprechenden Hinweis per Email am 22.08.2016, über das Rats-Info-System Traunreut und auf Anforderung zusätzlich per Ausdruck zur Kenntnis gegeben.

Die Rechtsschutzversicherung hat der Stadt Traunreut mit Schreiben vom 23.08.2016 für das Berufungszulassungsverfahren sowie für das eigentliche Berufungsverfahren Versicherungsschutz bestätigt.

Am 24.08.2016 kündigte der Präsident des BayVGH im Rahmen des Jahrespressegesprächs an, dass u.a. „ein grundsätzlich bedeutsames Verfahren wegen des Verzichts der Gemeinde Hohenbrunn (LKr. München) auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ bevorsteht. Einen neuen Termin für die mündliche Verhandlung (der erste Termin musste abgesagt werden) hat der BayVGH nun für November 2016 in Aussicht gestellt.

Erst nach Vorliegen der angekündigten grundsätzlichen Aussagen des BayVGH im Präzedenzfall Hohenbrunn können die Erfolgsaussichten für die Stadt Traunreut realistisch eingeschätzt werden. Deshalb empfiehlt die Stadtverwaltung, das Berufungszulassungs- bzw. Berufungsverfahren fortzuführen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beauftragt den ersten Bürgermeister bzw. den die Stadt vertretenden Rechtsanwalt, das Berufungszulassungsverfahren in der o.g. Angelegenheit fortzuführen und die Begründung dazu rechtzeitig beim Gericht einzureichen.

Hinweis:

Sollte sich die Mehrheit des Stadtrats gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung aussprechen, fehlt es am Mandat für die Fortführung des Berufungszulassungsverfahrens. Der Antrag wird dann zurückgezogen. Dies gilt auch im Falle der Stimmgleichheit nach Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO.

Es erfolgte keine Abstimmung im Hauptausschuss.

2.2 Abschluss einer Vereinbarung mit der Großen Kreisstadt Traunstein über die Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus hat der Freistaat Bayern am 10. Juli 2014 die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (sog. „Breitbandrichtlinie“) veröffentlicht. Demnach können sowohl die Stadt Traunstein als auch die Stadt Traunreut jeweils zusätzliche Fördergelder in Höhe von bis zu 50.000,- € erhalten, wenn wirtschaftliche Lösungen im Breitbandausbau durch interkommunale Zusammenarbeit gesucht werden. Mit der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft i. S. d. Art. 4 KommZG sollen mögliche Synergieeffekte genutzt und eine bessere Wirtschaftlichkeit durch gemeinsame Betrachtung von Ausbaugebieten erreicht werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt der interkommunalen Zusammenarbeit zu und ermächtigt den ersten Bürgermeister den entsprechenden Vertrag mit der Stadt Traunstein abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Förderprogramm entsprechend den Richtlinien des Bayerischen Breitbandförderprogramms fortzuführen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat stimmt der interkommunalen Zusammenarbeit zu und ermächtigt den ersten Bürgermeister den entsprechenden Vertrag mit der Stadt Traunstein abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Förderprogramm entsprechend den Richtlinien des Bayerischen Breitbandförderprogramms fortzuführen.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter